

SATZUNG des Vereins

„PERSPECTIV – Gesellschaft der historischen Theater Europas“ e. V.

(Fassung 2015)

Präambel

In Kenntnis, dass die UNESCO in Artikel 1 ihrer Satzung als wichtiges Ziel bestimmt, die Erhaltung und den Schutz des Welterbes an historischen Bauten zu sichern und den Austausch von Personen und Informationen auf diesem Gebiet zu fördern;

In Kenntnis, dass die Europäische Union in Artikel 151 des EG-Vertrages als wichtiges Ziel auf kulturellem Gebiet bestimmt, das gemeinsame kulturelle Erbe hervorzuheben, und ihren Willen kundgetan hat, die Verbreitung der Kenntnisse der Kultur und der Geschichte der europäischen Völker, die Erhaltung und den Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung und den künstlerischen, nicht kommerziellen Austausch zu unterstützen;

In Kenntnis, dass das Europäische Parlament in seiner „Entschließung zur Bedeutung und Dynamik des Theaters und der darstellenden Künste im erweiterten Europa“ (2002) erwägt, dass

... das in Europa entstandene Theater Sinnbild für den europäischen Raum der darstellenden Künste ist;

... die Theatertätigkeit und die darstellenden Künste stets der Spiegel der Gesellschaften waren;

... die stärkere Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Staaten im Bereich Theater und darstellende Künste zum Erfolg der Erweiterung und der Zustimmung der Völker zum europäischen Aufbauwerk beitragen kann;

... der passende Rahmen für den europäischen Raum der darstellenden Künste das erweiterte Europa mit den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den Drittländern bis Russland ist;

... dass Kooperationen in dieser Richtung die Unterstützung der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Union verdienen.

In Erwägung, dass die historischen Theater Europas seit der Renaissance ein exemplarisches gemeinsames europäisches Kulturerbe darstellen;

... die Bedeutung dieser Theater durch die Tatsache unterstrichen wird, dass einige von ihnen bereits Teil des UNESCO Weltkulturerbes sind;

... die Geschichte und der Geist Europas sich in diesen Theatern widerspiegeln und daher ihre Erhaltung für zukünftige Generationen sowie die Präsentation für die heute Lebenden wichtige Aufgaben sind;

... die Probleme der Erhaltung, der Restaurierung, der Forschung, der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, der Öffnung für das Publikum, der adäquaten künstlerischen Produktionen und viele andere Fragen nach einem kontinuierlichen Austausch von Erfahrungen und Know-how unter den historischen Theatern verlangen;

haben die Teilnehmer der KONFERENZ DER HISTORISCHEN THEATER IN EUROPA beschlossen, diese internationale Gesellschaft zu gründen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „PERSPECTIV – Gesellschaft der historischen Theater Europas“ e.V.
- (2) Die Gesellschaft ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden (Schenkungen und Legate) und durch öffentliche Zuwendungen aufgebracht. Sie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Ämtern sind, außer dem Leiter der Geschäftsstelle (Angestellter der Gesellschaft), ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt ihre Zwecke politisch neutral und unabhängig von anderen Körperschaften.

§ 3

Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft dient dem Erhalt, der Restaurierung, der Förderung und der Vermittlung der historischen Theater als Teil des europäischen Kulturerbes und des Weltkulturerbes.

Historische Theater im Sinne dieser Gesellschaft sind alle Theater im privaten und öffentlichen Besitz, die nach 1500 gebaut wurden und mindestens 100 Jahre alt sind; der Eigentümer muss die ausgesprochene Absicht zeigen, die Ursprünge, die Architektur, die kulturellen und historischen Werte dieser Theater zu schützen und zu erhalten.

- (2) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch:
 - den Aufbau eines dynamischen und interaktiven Netzwerkes der historischen Theater Europas
 - die Förderung der Erhaltung und der Restaurierung dieser Theater
 - die Förderung, den Austausch und die Publizierung von Forschungsarbeiten zu diesen Theatern
 - Aktivitäten, die die Öffentlichkeit mit diesem besonderen Kulturerbe bekannt machen

- (3) Zur Umsetzung ihrer Ziele stellt sich die Gesellschaft folgende Aufgaben:
1. Konferenzen, Symposien und Workshops für die Mitglieder und für die Öffentlichkeit zu organisieren, die das ganze Spektrum historischer Theater behandeln.
 2. Mit anderen Gesellschaften, Institutionen oder Organisationen, die die gleichen Ziele verfolgen, zu kooperieren.
 3. Erfahrungen und Fachwissen zu allen Bereichen der historischen Theater und der historischen Aufführungspraxis zu vernetzen.
 4. Die Kenntnisse von Schülern, Studenten und Lehrern zum Thema historische Theater zu vermehren.
 5. Die Eigentümer und Verantwortliche historischer Theater zu ermutigen, die historische Natur und die Artefakte ihres Theaters zu respektieren, zu erhalten und zu restaurieren.
 6. Den Blick der zuständigen Regierung oder Körperschaften auf die Spezifika eines historischen Theaters zu lenken und ggf. Ausnahmen oder Neuregelungen von ungeeigneten Vorschriften anzuregen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele der Gesellschaft unterstützt.
- (2) Theater-Mitglied der Gesellschaft kann jedes historische Theater werden. Es wird durch zwei Repräsentanten vertreten, die vom Eigentümer des Theaters dazu ermächtigt sind.
- (3) Als Förder-Mitglied kann aufgenommen werden, wer der Gesellschaft ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
- (4) Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich in hervorragender Weise um die historischen Theater verdient gemacht hat.
- (5) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, durch Annahme des Antrags durch den Vorstand und durch Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr. Die Aufnahme als Förder-Mitglied erfolgt ohne Antragstellung durch den Vorstand. Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
- (6) Gegen die Ablehnung des Antrages, die ohne Angabe von Gründen möglich ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus der Gesellschaft.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es mit Jahresbeträgen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung bei angedrohter Streichung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Der Beschluss bedarf des einstimmigen Votums aller Vorstandsmitglieder. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mit darin angedrohter Streichung drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das der Gesellschaft erheblichen Schaden zufügt hat, aus der Gesellschaft ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Wahrung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf des einstimmigen Votums aller Vorstandsmitglieder. Der Beschluss über einen Ausschluss aus der Gesellschaft ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Anträge zur Änderung der geltenden Beiträge sind vom Antragsteller zu begründen.
- (2) Der durch die Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeitrag ist für jedes Jahr bis zum 31. Januar des entsprechenden Jahres zu zahlen.
- (3) Voraussetzung für die Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung ist die termingerechte Zahlung des Beitrags.
- (4) Ehrenmitglieder und Förder-Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 15 Personen, immer aber aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder für die folgende Wahlperiode wird von der Mitgliederversammlung vor der Wahl der Vorstandsmitglieder festgelegt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind ausschließlich Mitglieder der Gesellschaft.
Die Wahl erfolgt nach einer Vorschlagsliste, die vom Vorstand vor der Mitgliederversammlung zu erstellen ist. In diese sind die Vorschläge des Vorstandes und der Mitglieder aufzunehmen. Die Liste wird zehn Kalendertage vor der Mitgliederversammlung geschlossen. Innerhalb der Liste sind die Vorgeschlagenen alphabetisch aufzuführen. Die Vorgeschlagenen müssen vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklären.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht zulässig.
- (4) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds aus dem Pool der ehemaligen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied berufen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt am Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand mit dem einstimmigen Votum aller Vorstandsmitglieder von der Vorstandstätigkeit ausgeschlossen werden.
- (8) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus:
 - a) dem Präsidenten (Vorsitzenden),
 - b) zwei Vizepräsidenten (Stellvertretenden Vorsitzenden) und
 - c) dem Schatzmeister.

Der Präsident und die Vizepräsidenten müssen aus drei verschiedenen Ländern kommen. Das Präsidium wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (9) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des Präsidiums ein neues Mitglied in die frei gewordene Position.
- (10) Das Präsidium trifft alle Entscheidungen einstimmig. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Präsidiumsmitglieder vertreten. Dabei gilt sinngemäß folgende Regelung: Rechtswirksame Unterschriften müssen vom Präsidenten gemeinsam mit einem seiner Vizepräsidenten geleistet werden; falls der Präsident verhindert ist, von seinen beiden Vizepräsidenten. Zwei Unterschriften sind ebenfalls nötig, wenn es einen Geschäftsführer gibt: die Unterschriften des Präsidenten – in seiner Abwesenheit die eines der Vizepräsidenten – und des Geschäftsführers.
- (11) Bei allen finanziellen Transaktionen sind die Unterschriften des Schatzmeisters und des Geschäftsführers oder (wenn es keinen Geschäftsführer gibt) des Präsidenten, in seiner

Abwesenheit die eines der Vizepräsidenten, nötig.

- (12) Der Präsident wird ermächtigt, eventuellen Auflagen des Registergerichts und des Finanzamts für Körperschaften zu entsprechen.

§ 9

Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheit der Gesellschaft zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

1. Leitung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis zum Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres,
5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft,
6. Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
7. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
8. Berufung eines Geschäftsführers,
9. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
10. Entscheidung über konkrete Projekte und Maßnahmen der Gesellschaft,
11. Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen.

Der Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder aus einer Region eine Tochtergesellschaft in dieser Region zu gründen. Die Geschäftsordnung der Tochtergesellschaft wird gemäß den Zielen der Gesellschaft entwickelt und vom Vorstand beschlossen

Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines Ordentlichen Kaufmanns zu führen, insbesondere die Finanzkraft zu sichern und zu mehren, etwa durch Einwerben von Sponsoren- und Spendenmitteln.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Präsident beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen und unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung. Der Präsident leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung der Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind, sofern die Satzung dazu keine Sonderregelung enthält.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung dazu keine Sonderregelung enthält. Jedes Mitglied des Vorstands hat im Vorstand eine Stimme. Der Versammlungsleiter hat das Recht, bei Stimmgleichheit mit seiner Stimme eine Entscheidung herbeizuführen.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist der Leiter der Geschäftsstelle, bei dessen Verhinderung eine vom Präsidenten hinzuzuziehende Person oder ein vom Präsidenten bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift wird vom Präsidenten und von zwei Protokollprüfern, die während der Sitzung unter den Vorstandsmitgliedern bestimmt werden, überprüft. Eine Kopie des Protokolls ist jedem Mitglied des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Das Protokoll muss für alle Mitglieder einsehbar sein.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder Fax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

§ 11 Kassenprüfer

Der Vorstand beruft für die Dauer von mindestens zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied der Gesellschaft ist. Der Kassenprüfer legt der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Repräsentanten und damit eine Stimme. Jedes Theater-Mitglied hat in der Mitgliederversammlung zwei Repräsentanten und somit zwei Stimmen. Jede Theaterstimme wird so gewichtet, dass die Anzahl der Stimmen der anwesenden Theater-Mitglieder immer mindestens 60 % aller in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ergibt.

Die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist persönlich wahrzunehmen. Ein Repräsentant eines Theaters kann sich durch einen anderen Repräsentanten vertreten lassen; die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt haben, haben kein Stimmrecht.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die langfristigen Belange der Gesellschaft. Dies umfasst insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Kassenprüfers; Entlastung des Vorstandes
 - b. Genehmigung des Haushaltsplanes für die nächsten 2 Jahre
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Grundlage des Vorschlags des Vorstandes
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung der Gesellschaft
 - f. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Abstand von zwei Jahren, möglichst an einem jeweils anderen europäischen Ort, statt. Die Mitglieder erhalten eine Information über Ort und Datum der Mitgliederversammlung spätestens vier Monate vor dem Tag der Versammlung. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung, der Anträge auf Satzungsänderungen, allfälliger Unterlagen und des Begleitprogramms spätestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn es an die letzte von dem Mitglied der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Termininformation und Einladung können per E-Mail zugesandt werden, sofern der Adressat schriftlich eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat, an die die Termininformation und die Einladung gesendet werden können.

§ 14

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von den Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung erfolgt per Akklamation. Die Wahl der Vorstandsmitglieder muss schriftlich und geheim durchgeführt werden; ebenso eine Abstimmung, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und den beiden Protokollprüfern überprüft wird. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters, der beiden Protokollprüfer und des Protokollführers, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Namen der entschuldigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll muss nach der Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten an die Mitglieder verteilt werden.

§ 15

Tagesordnung und Kandidatenvorschläge

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie Kandidatenvorschläge für die Vorstandswahl können von jedem Mitglied eingereicht werden. Sie müssen dem Vorstand spätestens zehn Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen und von der Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand sie beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge gezahlt haben, sie beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt. Der Vorstand ist verpflichtet, auf ein Begehren von mindestens zehn Vereinsmitgliedern diesen eine aktuelle Mitgliederadressliste auszuhändigen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ergeht 4 Wochen vor der Versammlung.
- (2) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §§ 12 bis 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 17

Mehrheiten

- (1) Die Organe der Gesellschaft beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für den Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gem. § 4 (1) bis (4) erforderlich.

§ 18

Ausschüsse

- (1) Um Projekte der Gesellschaft zu realisieren, kann der Vorstand die Bildung von Ausschüssen vorschlagen, die von der Mitgliederversammlung eingesetzt und aufgelöst werden. Der Vorsitzende eines Ausschusses kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden und hat dort beratende Stimme.
- (2) Jeder Ausschuss muss den Vorstand regelmäßig über seine Aktivitäten informieren und einmal im Jahr einen umfassenden Bericht vorlegen.
- (3) Kein Ausschuss darf ohne Genehmigung des Präsidiums außerhalb der Gesellschaft aktiv werden.
- (4) § 19 (1) bis (3) gilt ebenso für Ad-hoc-Ausschüsse.

§ 19

Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, dem Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben angehören. Aufgabe des Kuratoriums ist, den Vorstand zu beraten und die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.

§ 20

Geschäftsjahr, Geschäftsstelle, Geschäftsführer

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand berufen. Er ist Angestellter der Gesellschaft und führt die Geschäftsstelle. Er ist automatisch Mitglied aller Ausschüsse.
- (3) Der Vorstand regelt die Tätigkeit der Geschäftsstelle in einer Geschäftsstellenordnung.

§ 21

Ehrenmitgliedschaft

Aufgrund besonderer Verdienste um die historischen Theater können natürliche Personen auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Wahl erfolgt mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 22

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 17 (2) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und die Vizepräsidenten gemeinsam die Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird und ihre Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung der Gesellschaft hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks zu erfolgen.

§ 23

Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung kultureller Zwecke, insbesondere des Erhalts, der Restaurierung und der Vermittlung der historischen Theater als Teil des europäischen Kulturerbes und des Weltkulturerbes. Zur Tilgung von Schulden ist das Durchgriffsrecht auf einzelne Mitglieder der Gesellschaft ausgeschlossen.

§ 24

Arbeitssprachen der Gesellschaft

Die Arbeitssprachen der Gesellschaft sind (in alphabetischer Reihenfolge):
Deutsch, Englisch, Französisch.

§ 25

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft.

ANHANG

zur Satzung von

„PERSPECTIV – Gesellschaft der historischen Theater Europas“ e. V.

Gemäß ihren Zielen wird die Gesellschaft versuchen, z.B. folgende Projekte realisieren:

- a) Ausrichtung einer Konferenz der historischen Theater alle zwei Jahre
- b) Erstellung einer Homepage zur Information der Öffentlichkeit und zur Kommunikation zwischen den Theatern
- c) Fertigstellung eines Katalogs der historischen Theater Europas und Publikation desselben als CD-ROM
- d) Durchführung von Workshops zur Restaurierung der verschiedenen Bereiche des Theaters, zur Herstellung der Bühnenbilder, zur Beleuchtung, zur PR, zu den Finanzen u. a.
- e) Veröffentlichung einer Buchreihe über historische Theater und verwandte Themen
- f) Veröffentlichung eines Jahrbuches
- g) Entwicklung einer Charta der Nutzung historischer Theater
- h) Förderung von Forschungsarbeiten zu und Akustikmessungen in diesen Theatern
- i) Schaffung einer durch Europa laufenden „Straße der historischen Theater“ zur Förderung des Kulturtourismus